

Liste wichtiger Einreichungs-, Melde- und Anzeigetermine von kleinen Wertpapierinstituten

Die nachstehende Liste stellt wichtige Einreichungstermine, Meldetermine und Anzeigetermine dar, welche von kleinen Wertpapierinstituten i.S.d. Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) zu beachten sind. Dargestellt werden ausschließlich regelmäßig wiederkehrende Termine. Ad-hoc-Meldepflichten beziehen sich auf ein bestimmtes Ereignis und sind nicht Gegenstand dieser Darstellung.

Art der Verpflichtungen	Termine	Rechtsgrundlagen	Anmerkungen
Einreichung von Finanzinformationen (Bilanz und GuV) des Vorquartals	12.5., 11.8., 11.11. und 11.2.	§ 66 Abs. 2 Satz 1 WpIG i.V.m. § 19 Wpl-AnzV	
Einreichung einer Sammelanzeige über passive Beteiligungsverhältnisse per 31.12. des Vorjahrs	15.6.	§ 64 Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 WpIG i.V.m. § 15 Abs. 2 Wpl-AnzV	Ggf. zusätzliche Abgabe der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen gem. § 15 Abs. 3 Wpl-AnzV
Einreichung des aufgestellten Jahresabschlusses des Vorjahres (ungeprüft und noch nicht festgestellt); Aufstellungsfrist: 31.3. (§ 76 Abs. 1 S. 1 WpIG)	Unverzüglich nach dem 31.3.	§ 76 Abs. 1 Satz 1 WpIG	
Sofern keine Änderungen des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres Mitteilung i.S.v. § 17 Wpl-AnzV; Ansonsten Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses nebst Lagebericht und Bestätigungsvermerk; Feststellungsfrist: Unverzüglich nach der Prüfung (§ 314k Abs. 1 S. 3 HGB); Prüfungsfrist: 31.05. (§ 340k Abs. 1 Satz 2 HGB)	Unverzüglich nach dem 31.5.	§ 76 Abs. 1 Satz 1 WpIG i.V.m. § 17 Wpl-AnzV	
Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers für das Folgejahr; Bestellungsfrist: 31.12. (§ 318 Abs. 1 S. 3 HGB)	Unverzüglich nach dem 31.12.	§ 77 Abs. 1 Satz 1 WpIG	
Anzeige der beabsichtigten Bestellung des WpHG-Prüfers	Vor Erteilung des Prüfungsauftrags	§ 89 Abs. 3 Satz 1 WpHG	

Art der Verpflichtungen	Termine	Rechtsgrundlagen	Anmerkungen
Meldung regulatorischer Finanzkennzahlen i.S.v. Art. 54 IFR per 31.12. des Vorjahres	11.2.	Art. 2 Abs. 1 Buchst. b DVO (EU) 2021/2284	Etwasige Nachreichungspflicht nach Art. 2 Abs. 4 S. 1 DVO (EU) 2021/2284 beachten
Meldung ein- und ausgehender grenzüberschreitender Zahlungen i.S.v. § 67 AWW	5./7. Kalendertag eines Monats	§§ 67, 71 Abs. 7, 8 AWW	
Einreichung der für die Berechnung des EdW-Beitrags erforderlichen Unterlagen	1.7.	§ 2 Abs. 5 Satz 1 AnlEntG	
Einreichung des Beschwerdeberichts für das vorangegangene Kalenderjahr	1.3.	Art. 26 Abs. 6 DeIVO (EU) 2017/565 i.V.m. BT 12.2 MaComp	

Fällt ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Daten am darauffolgenden Geschäftstag zu übermitteln.

Die vorstehende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ihre Kontaktperson



Dr. Hendrik Müller-Lankow

Rechtsanwalt, LL. M. (UCL)

T [+49 69 2013 5770](tel:+496920135770)

E mueller-lankow@kronsteyn.law

Kronsteyn

Messeturm

Friedrich-Ebert-Anlage 49

60308 Frankfurt am Main

Über Kronsteyn

Kronsteyn ist auf die Rechtsberatung im Wertpapier-, Bank- und Investmentrecht spezialisiert. Die Kanzlei steht für juristische Exzellenz und begleitet Sie dabei, Ihre rechtlichen Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen.